



# **Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung**

**der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf**

Gültig ab 1. Juli 2015



## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Art. 1	Rechtsgrundlagen.....	3
<b>II.</b>	<b>Grundlagen</b> .....	<b>3</b>
Art. 2	Abfall .....	3
Art. 3	Gebührensäcke für Kehricht .....	3
Art. 4	Container .....	3
Art. 5	Container für Hauskehricht .....	4
Art. 6	Container für Betriebskehricht .....	4
Art. 7	Organisation .....	4
Art. 8	Sperrgut.....	5
Art. 9	Sonderabfall .....	5
<b>III.</b>	<b>Grundgebühren</b> .....	<b>5</b>
Art. 10	Privathaushalte .....	5
Art. 11	Betriebe .....	5
Art. 12	Pflichten.....	6
<b>IV.</b>	<b>Aufwandgebühren</b> .....	<b>6</b>
Art. 13	Sackgebühren .....	6
Art. 14	Gebühren für Betriebscontainer .....	6
Art. 15	Sperrgut.....	6
Art. 16	Grüngut .....	6
Art. 17	Häckseldienst .....	6
Art. 18	Kontroll- und Umtriebsgebühren .....	6
Art. 19	Tariffestsetzung Grundgebühren .....	7
Art. 20	Zahlungspflichtige.....	7
Art. 21	Fälligkeit .....	7
<b>V.</b>	<b>Schlussbestimmungen</b> .....	<b>7</b>
Art. 22	Rechtsmittel.....	7
Art. 23	Inkrafttreten .....	7



**Hinweis:**

Aus Gründen der Lesbarkeit wird in der Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Männer und Frauen in gleicher Weise.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Rechtsgrundlagen**

Der Gemeinderat erlässt, gestützt auf die Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf vom 1. März 2015 nachstehende Vollzugsbestimmungen.

## **II. Grundlagen**

### **Art. 2 Abfall**

Es wird unterschieden zwischen

- Kehricht (Haus- und Betriebskehricht)
- Sperrgut
- Grüngut (Gartenabfälle und Küchenabfälle)

### **Art. 3 Gebührensäcke für Kehricht**

- <sup>1</sup> Hauskehricht darf nur in offiziellen Gebührensäcken der Interessengemeinschaft Kehrichtgebühr Zürcher Unterland (IGKSG) entsorgt werden.
- <sup>2</sup> Sie müssen zugeschnürt und unbeschädigt am Sammeltag an die Sammelroute gestellt werden.

### **Art. 4 Container**

- <sup>1</sup> Bei Mehrfamilienhäusern, Gewerbe-, Industrie- und Dienstleistungsbetrieben usw. sind die Abfälle in bewilligten Containern bereitzustellen. Die Container dürfen nur soweit gefüllt werden, dass der Deckel einwandfrei geschlossen werden kann. Wo die Zugehörigkeit nicht klar hervorgeht, müssen diese entsprechend beschriftet sein.
- <sup>2</sup> Container sind stets in betriebsbereitem und sauberem Zustand zu halten. Entsprechen sie diesen Bedingungen nicht, werden sie nicht entleert bzw. zurückgewiesen. Die Anschaffung der Container und allfällig weiterer notwendiger Gefässe ist Sache der Grundeigentümer.
- <sup>3</sup> Die Container sind gut sichtbar zu markieren. Daraus muss die Abfallart (Haus- oder Betriebskehricht, Grüngut) hervorgehen. Für Container für Hauskehricht stellt die Gemeinde den entsprechenden Kleber unentgeltlich zur Verfügung.
- <sup>4</sup> Die Zugänglichkeit zu den Containern muss für den Sammeldienst gewährleistet sein bzw. die Container sind gemäss den Anweisungen der Abteilung Gesundheit und Umwelt für die Abfuhr bereitzustellen und nach der Leerung so bald als möglich wieder an den Standort zurückzustellen.



- <sup>5</sup> Container müssen grundsätzlich auf dem eigenen Grundstück abgestellt werden. Für notwendige Anordnungen ist die Abteilung Gesundheit und Umwelt zuständig. Eigentümerinnen und Eigentümer von Liegenschaften können einen gemeinsamen Standort vereinbaren.
- <sup>6</sup> Es dürfen nur fahrbare Container bis max. 800 Liter Inhalt verwendet werden. Die Gemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen. Die Abteilung Gesundheit und Umwelt legt die Anzahl der Container im Einvernehmen mit den Liegenschafteneigentümer fest.
- <sup>7</sup> Die Grüngut- und Küchenabfälle können nur in Kunststoffcontainern mit folgenden Normgrößen bereitgestellt werden: 140 Liter, 240 Liter, 360 Liter und 770 Liter.
- <sup>8</sup> Die Grüngut-Container müssen an die Ladevorrichtung der Abfuhrwagen andockbar sein.
- <sup>9</sup> Gartenabfälle dürfen auch gebündelt bereitgestellt werden. Es gelten folgende Masse: 150 cm Länge und 20 kg.

#### **Art. 5 Container für Hauskehricht**

- <sup>1</sup> Hauskehricht kann grundsätzlich auch in Hauscontainern bereitgestellt werden.
- <sup>2</sup> Hauscontainer dürfen nur mit offiziellen Gebührenkehrichsäcken gefüllt werden. Abfälle in irgendeiner anderen Form in die Container zu legen, ist nicht gestattet.

#### **Art. 6 Container für Betriebskehricht**

Betriebscontainer sind mit einer Gebührenplombe der Gemeinde Schöfflisdorf auszurüsten. In diese Container kann der Betriebskehricht in Säcken, Gebinden oder offen entsorgt werden.

#### **Art. 7 Organisation**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Vollzug der Abfallbewirtschaftung an die Abteilung Gesundheit und Umwelt.
- <sup>2</sup> Die Regelung aller Sammlungen sowie des Häckseldienstes und der dabei zu beachtenden Bereitstellungsarten und -tage erfolgt verbindlich im Abfallkalender.
- <sup>3</sup> Die Abteilung Gesundheit und Umwelt bezeichnet den Ort der Bereitstellung. Für Wohnsiedlungen, einzelne oder mehrere Strassenzüge kann ein zentraler Bereitstellungsort bezeichnet werden. Ein Anspruch auf Direktbedienung besteht nicht.
- <sup>4</sup> Sammelbehälter (Kehrichtsäcke, Container usw.) dürfen weder für Fussgänger noch für Fahrzeuge verkehrsbehindernd aufgestellt werden.
- <sup>5</sup> Bewohner von abgelegenen Liegenschaften, Weilern und Höfen sowie Anwohner von Wegen, kurzen Verbindungsstrassen und Sackgassen, welche vom Kehrichtwagen nicht befahren werden können, haben die entsprechenden Behältnisse an der nächstgelegenen Fahrroute bereitzustellen.
- <sup>6</sup> Die Entsorgungszeiten werden von der Abteilung Gesundheit und Umwelt festgelegt.



- <sup>7</sup> Bei Bereitstellungsstellen, die vorübergehend durch das Kehrrechtfahrzeug nicht erreicht werden können (z.B. wegen Baustellen, Strassensperren) ist das Sammelgut an die nächste bedienbare Strasse oder an den nächsten Sammelplatz zu bringen.
- <sup>8</sup> Kehrrechtsäcke, Container oder deklariertes Sperrgut darf erst am Tag der Abfuhr bereitgestellt werden. Zur Leerung bereitgestellte Container sind grundsätzlich noch am selben Tag wieder an den Standplatz zurückzustellen. Alle von der Kehrrechtabfuhr/Sammlung nicht angenommenen Abfälle/Wertstoffe sind vollumfänglich und gleichentags zu entfernen.

### **Art. 8 Sperrgut**

- <sup>1</sup> Das Sperrgut wird zusammen mit dem Hauskehrrecht eingesammelt.
- <sup>2</sup> Zur Abfuhr zugelassen sind brennbare, sperrige Haushaltsabfälle, die wegen ihrer Abmessung oder ihrer Gewichte nicht in offizielle Behältnisse passen mit folgenden maximalen Werten: 150 cm Länge und 25 kg Gewicht.
- <sup>3</sup> Bis Maximalgewicht oder Maximalgrösse können auch mehrere Gegenstände zusammen gebunden werden. Nichtgebührensäcke, die mit Sperrgutmarken versehen sind, sind nicht zulässig und werden nicht abtransportiert.

### **Art. 9 Sonderabfall**

- <sup>1</sup> Sonderabfälle dürfen weder der Abfallsammelstelle noch dem Haushaltskehrrecht zugeführt werden. Sie sind grundsätzlich dem Fachhandel zurückzugeben. Ein illegales Entsorgen hat immer ein Strafverfahren zur Folge.
- <sup>2</sup> Es finden in Schöfflisdorf Sonderabfallsammlungen statt. Die Daten sind dem Abfallkalender zu entnehmen.
- <sup>3</sup> Chemische Sonderabfälle können direkt der Kantonalen Sammelstelle für Sonderabfall, Hagenholzstrasse 110, 8050 Zürich, angeliefert werden.

## **III. Grundgebühren**

### **Art. 10 Privathaushalte**

Pro Wohneinheit (Appartement, Wohnung, EFH) wird vom Grundeigentümer oder Stockwerkeigentümer eine Grundgebühr einmal jährlich erhoben.

### **Art. 11 Betriebe**

- <sup>1</sup> Bei Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieben entrichtet der Grundeigentümer jährlich eine Grundgebühr pro Betrieb.
- <sup>2</sup> Landwirtschaftliche Betriebe haben keine Grundgebühren zu entrichten. Im Übrigen gilt Art. 10.



## **Art. 12 Pflichten**

- <sup>1</sup> Der Grundeigentümer ist verpflichtet, jede Änderung an seiner Liegenschaft, welche die Höhe der Grundgebühr beeinflusst, unverzüglich der Abteilung Gesundheit und Umwelt anzuzeigen. Unterlässt er diese Meldung zum Nachteil der Gemeinde, so werden Nachbezüge erhoben. Hat er die Meldepflicht zu seinem eigenen Schaden missachtet, so ist er nicht berechtigt, Rückerstattungsansprüche, die über ein Jahr hinausgehen, geltend zu machen.
- <sup>2</sup> Die Grundgebühr ist grundsätzlich in jedem Fall geschuldet, auch wenn die Dienstleistungen nicht oder nur teilweise in Anspruch genommen wird.
- <sup>3</sup> Bei neu erstellten Wohnungen ist die Grundgebühr erstmals geschuldet im Jahr, welches demjenigen der Bezugsbewilligung folgt.
- <sup>4</sup> Bei Handwechsel während des laufenden Jahres ist die Abrechnung der Grundgebühr Sache der Privaten.

## **IV. Aufwandgebühren**

### **Art. 13 Sackgebühren**

Die offiziellen Kehrichtsäcke werden für Haus- und Betriebsabfälle mit einer Gebühr belastet, deren Höhe die Interessengemeinschaft Kehrichtgebühr Zürcher Unterland (IGKSG) festlegt.

### **Art. 14 Gebühren für Betriebscontainer**

Die offiziellen Containerplomben für Industrie- und Gewerbekehricht werden mit einer Gebühr belastet, deren Höhe der Gemeinderat Schöfflisdorf festlegt.

### **Art. 15 Sperrgut**

Sperrgut muss für die Abfuhr mit den entsprechenden offiziellen Gebührenmarken versehen sein, deren Höhe der Gemeinderat Schöfflisdorf festlegt.

### **Art. 16 Grüngut**

Grüngutcontainer müssen für die Abfuhr mit den entsprechenden offiziellen Jahresvignetten versehen sein, deren Höhe der Gemeinderat Schöfflisdorf festlegt.

### **Art. 17 Häckseldienst**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat Schöfflisdorf legt die Gebühr für die ersten fünf Minuten fest.
- <sup>2</sup> Für weitere Beanspruchungen ist der Tarif des beauftragten Unternehmens massgebend.

### **Art. 18 Kontroll- und Umtriebsgebühren**

Bei Verletzung der Bestimmungen der Abfallverordnung vom 01. März 2015 und der vorliegenden Verordnung über den Vollzug der Abfallbewirtschaftung können Kontroll- und Umtriebsgebühren erhoben werden.



### **Art. 19 Tariffestsetzung Grundgebühren**

- <sup>1</sup> Der Gemeinderat setzt die Grundgebühren für Privathaushalte und Betriebe mit Beschluss fest. Dieser wird öffentlich bekannt gemacht.
- <sup>2</sup> Der Gemeinderat kann bei Vorliegen besonderer Verhältnisse die Grundgebühren im Einzelfall erhöhen oder herabsetzen.

### **Art. 20 Zahlungspflichtige**

Zahlungspflichtig für die Grundgebühren sind die Grund- und Stockwerkeigentümerinnen und -eigentümer.

### **Art. 21 Fälligkeit**

- <sup>1</sup> Gebühren werden von der Abteilung Finanzen jährlich mit einer 30-tägigen Zahlungsfrist in Rechnung gestellt.
- <sup>2</sup> Auf Gebühren, die nicht fristgerecht bezahlt werden, wird ab Fristablauf ein Verzugszins von 5 % pro Jahr verrechnet.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Art. 22 Rechtsmittel**

Gegen Gebühren, welche gestützt auf dieses Reglements erhoben werden, kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Gemeinderat schriftlich und begründet Einsprache erhoben werden.

### **Art. 23 Inkrafttreten**

- <sup>1</sup> Die vorstehende Vollzugsverordnung zur Abfallverordnung der Politischen Gemeinde Schöfflisdorf ist vom Gemeinderat an der Sitzung vom 4. Juni 2015 (GRB Nr. 109) erlassen worden und tritt nach Erlangung der Rechtskraft per 1. Juli 2015 in Kraft.
- <sup>2</sup> Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung werden frühere kommunale Beschlüsse, die im Widerspruch zu dieser Verordnung stehen, aufgehoben.

Genehmigt vom Gemeinderat am 4. Juni 2015

Namens des Gemeinderates:

Der Gemeindepräsident  
Alois Buchegger

Die Schreiberin  
Pascale Wurz